

# Ausleihreglement

1. Ausleihberechtigt sind prinzipiell alle zahlenden Kollektivmitglieder (Institute und Seminare) der SEG.
2. Jede ausleihberechtigte Institution ernennt eine oder zwei für die Filmausleihe verantwortliche Kontaktperson(en) und teilt deren Namen dem Sekretariat der SEG mit. Grundsätzlich werden nur von diesen Verantwortlichen unterzeichnete schriftliche Bestellungen (per Post, Fax oder E-Mail) bearbeitet.
3. Filme werden spätestens 14 Tage vor dem Vorführdatum schriftlich bestellt bei  
Musée d'Ethnographie Neuchâtel (MEN)  
4, Rue Saint-Nicolas  
CH-2000 Neuchâtel  
Fax 41 32 717 85 69  
gregoire.mayor@ne.ch
4. Bei der Bestellung müssen folgende Informationen ersichtlich sein:
  - Titel und AutorIn des Films
  - gewünschtes Format, falls zwei Versionen (16mm und Video) vorhanden sind
  - Vorführdaten
5. Die ausleihbaren Titel aus dem Archiv der SEG finden Sie in der aktuellen Filmliste auf der CAV-website. Alle älteren Bestände finden Sie im Katalog, der im Ethnologica Helvetica 15 publiziert wurde, sowie im SEG Bulletins seit der Nummer 2/1993.
6. Rechtzeitig eingegangene Reservationen werden vom MEG schriftlich bestätigt.
7. Die bestellten Filme werden per eingeschriebene Post verschickt und sollten spätestens zwei Tage vor dem Vorführdatum bei der Entleiherin/dem Entleiher eintreffen.
8. Die Postspesen werden den jeweiligen Institutionen am Ende des Jahres in Rechnung gestellt.
9. Werden Filmkopien auf 16mm ausgeliehen, so wird zusätzlich eine Leerspule beigelegt. Die Filmkopien dürfen nach der Vorführung nicht zurückgespult werden.
10. Die Videokopien sollen nach der Vorführung zurückgespult werden.
11. Am ersten Arbeitstag nach der Vorführung sind die ausgeliehenen Kopien per Einschreiben ans MEG zurückzuschicken.
12. Die Entleiherin/der Entleiher verpflichtet sich, die ausgeliehenen Kopien sorgfältig zu behandeln und die Vorführung nur Personen zu übertragen, die mit der Handhabung des betreffenden Abspielgerätes hinreichend vertraut sind.
13. Eventuelle, durch die Vorführung entstandene Beschädigungen der ausgeliehenen Kopien müssen beim Zurücksenden vermerkt werden. Für jede Beschädigung der Film- oder Videokopien, die über die normale Abnutzung hinausgeht, ist die Entleiherin/der Entleiher schadenersatzpflichtig. Der Entleiherin/dem Entleiher wird der Laboraufwand zur Behebung der Beschädigung in Rechnung gestellt.